

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 7. 6. 2017

Nummer 22

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
Bek. 24. 5. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	698	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
<b>C. Finanzministerium</b>		
Bek. 22. 5. 2017, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn ....	698	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
RdErl. 23. 5. 2017, Bauaufsicht; Durchführung des § 33 NBauO .....	699	
21072		
Erl. 30. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung .....	699	
21131		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
RdErl. 27. 4. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) .....	699	
21133		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		
Erl. 22. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen .....	700	
77000		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>		
Bek. 29. 5. 2017, Anerkennung der „DLRG Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbommel“ .....	700	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		
Bek. 22. 5. 2017, Anerkennung der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ .....	701	
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>		
VO 18. 1. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum in der Propstei Schöppenstedt .....	701	
VO 18. 1. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim in der Propstei Bad Gandersheim .....	702	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen .....	702	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen und Hemkenrode in Cremlingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen in der Propstei Königslutter	703	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum in der Propstei Königslutter .....	703	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Esehof-Wendhausen in Cremlingen in der Propstei Königslutter .....	704	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt in der Propstei Schöppenstedt .....	704	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühren und Brechtorf-Eischott zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühren-Brechtorf-Eischott in der Propstei Vorsfelde .....	705	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen in der Propstei Schöppenstedt .....	705	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptista in Evessen, Ampleben in Kneitlingen, Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen und St. Nicolai in Kneitlingen zur Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm in der Propstei Schöppenstedt .....	706	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und Klein Flöthe in Flöthe zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe in der Propstei Salzgitter-Bad .....	706	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twiefelingen und St. Georg Wobeck in Twiefelingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm in der Propstei Helmstedt .....	707	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch in der Propstei Helmstedt .....	707	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Samleben in Schöppenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt in der Propstei Schöppenstedt .....	708	
<b>Landeswahlleiterin</b>		
Bek. 19. 5. 2017, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages .....	709	
Bek. 19. 5. 2017, Kommunalwahlen 2016; Vernichtung von Wahlunterlagen .....	709	
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>		
Bek. 22. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Leitungseinführung in eine neu zu errichtende 380-kV-Schaltanlage in Elsfleth/West .....	710	
Bek. 23. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Örtzstraße“ auf der Strecke Celle Nord—Soltau Süd .....	710	

Bek. 24. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ertüchtigung der Ilmebahnbrücken auf der Strecke Einbeck Mitte—Salzderhelden, Landkreis Northeim .....	710	Bek. 30. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturgas GbR Nienhagen) .....	717
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		Bek. 30. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinz-Hermann Hemme KG, Winsen/Aller) .....	717
Bek. 1. 6. 2017, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den linken Hochwasserdeich der Weser zwischen der Landesstraße 203 und Oiste, Landkreis Verden	711	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
Bek. 7. 6. 2017, Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Dr. Paul Lohmann GmbH KG	713	Bek. 23. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EAM Natur GmbH, Dillenburg) .....	718
Bek. 7. 6. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lutter im Landkreis Celle .....	713	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>		Bek. 12. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede) .....	718
Bek. 7. 6. 2017, Ausschreibung von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm von RTL Television gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 RStV .....	716	Bek. 18. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brader Biogas KG, Jever) .....	719
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
Bek. 22. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (r. e Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Vierundzwanzigste Biogas KG, Regensburg) .....	716	Bek. 17. 5. 2017, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (DeGeFa GmbH, Badbergen) ...	719
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>		<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
Bek. 24. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kesselhut/Berkhan GbR, Bröckel) .....	717	VO 13. 3. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maujahn“ in der Gemeinde Karwitz, der Stadt Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalau, Landkreis Lüchow-Danzenberg .....	720
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	727

## A. Staatskanzlei

### Honorarkonsul in der Bundesrepublik Deutschland

#### Bek. d. StK v. 24. 5. 2017 — 203-11700-6 SYC —

Das Herrn Dr. Peter Ahner erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 14. 5. 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 698

## C. Finanzministerium

### Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

#### Bek. d. MF v. 22. 5. 2017 — S 2442-25-3331 —

**Bezug:** Bek. v. 21. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 252), geändert durch Bek. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1112)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird bekannt gegeben:

1. Hinsichtlich des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2017 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:

1.1 Die Kirchensteuern für

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,

- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) — dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg und Stadthagen —,
- die Bremische Evangelische Kirche und
- die Evangelische Kirche von Westfalen,
- die Diözese Hildesheim,
- die Diözese Osnabrück,
- den oldenburgischen Teil der Diözese Münster und
- die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

werden mit **9 %** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 %** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

1.2 Die Kirchensteuern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland werden mit **9 %** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 %** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 %** der pauschalen Lohnsteuer (sog. vereinfachtes Verfahren). Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer **9 %** der pauschalen Lohnsteuer (sog. Nachweisverfahren). Dies gilt für die Fälle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den §§ 37 a und 37 b EStG entsprechend. Im Übrigen ist der Erl. vom 8. 8. 2016 (BStBl I S. 773) zu beachten.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 698

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**Bauaufsicht;  
Durchführung des § 33 NBauO**

**RdErl. d. MS v. 23. 5. 2017 — 505-24000/1-33 —**

— **VORIS 21072** —

1. Zur Durchführung des § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO wird Folgendes bestimmt:

Für Bauvorlagen, die zur Prüfung der Eignung der Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO dienen, ist § 11 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 BauVorlVO entsprechend anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 699

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung**

**Erl. d. MS v. 30. 5. 2017 — 306.31-51 703/3-1 —**

— **VORIS 21131** —

**Bezug:** Erl. v. 7. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1660)  
— **VORIS 21131** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2017 wie folgt geändert:

Nummer 6.6 erhält folgende Fassung:

„6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Lediglich die vollständige Teilnahmeliste der Maßnahme im Original ist beizufügen. Aus der Teilnahmeliste müssen sich Datum und Titel der Maßnahme sowie Name, Alter, Wohnort und die Anwesenheitstage sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben. Ferner sind Angaben über die Anzahl der Adressatinnen und Adressaten der Einladungen, die nicht Mitglied in der Jugendorganisation des Veranstalters sind, beizufügen. Als Sachbericht ist zumindest das durchgeführte Programm vorzulegen.“

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie — Landesjugendamt —

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 699

## **F. Kultusministerium**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)**

**RdErl. d. MK v. 27. 4. 2017 — 21-47 501/2 —**

— **VORIS 21133** —

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Zieles der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung. Es ist wünschenswert, dass sich die Zuwendungsempfänger über die durch die Zuwendung möglichen Maßnahmen hinaus i. S. dieser Richtlinie engagieren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (Zusatzkräften) in Gruppen oder gruppenübergreifend, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, in Kindertagesstätten über das nach § 4 KiTaG erforderliche Personal hinaus und
- 2.2 Einführungskurse für die im Rahmen dieser Richtlinie eingesetzten Zusatzkräfte, die nicht über eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG verfügen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an öffentliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen (Letztempfänger) nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO und Nummer 6 weiterleiten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt, dass er sich mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich hinsichtlich des Einsatzes der Mittel geeinigt hat. Dabei sind die örtlichen Bedarfe sowie die Trägerstruktur angemessen zu berücksichtigen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, erstmalig zum 1. 1. 2017 gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik ermittelt, und zwar jeweils für die Hälfte der jährlich zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltsmitteln

- 5.2.1 nach dem jeweiligen Anteil an Gruppen, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und
- 5.2.2 nach dem jeweiligen Anteil an Kindern zwischen drei bis unter acht Jahren (ohne Schulkinder) mit Migrationshintergrund, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

5.3 Zuwendungsfähig sind die im jeweiligen Bewilligungszeitraum anfallenden Personalausgaben nach Nummer 2.1 sowie Sachausgaben nach Nummer 2.2.

5.4 Personalausgaben nach Nummer 2.1 sind zuwendungsfähig für Zusatzkräfte, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind und die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG erfüllen. Sofern keine nach Satz 1 qualifizierten Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin oder Sozialpädagogischer Assistent erfüllen. Diesen Kräften soll ermöglicht werden, innerhalb des Bewilligungszeitraumes die berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten zu absolvieren.

5.5 Sachausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind nur zuwendungsfähig, sofern es sich dabei um von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Einführungskurse handelt.

5.6 Personal- und Sachausgaben nach Nummer 2 sind nicht zuwendungsfähig, wenn dafür Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte, die bei der Bemessung von Finanzhilfeeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a und 18 KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

#### 6. Besondere Zuwendungsbestimmungen

Die Weiterleitung der Zuwendung an die in Nummer 3 genannten Träger von Kindertagesstätten ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen nach dieser Richtlinie eingehalten werden.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover — Landesjugendamt —. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen

Vordruck für den Bewilligungszeitraum 1. 1. 2017 bis 31. 12. 2018 bis zum 31. 7. 2017, für darauffolgende Bewilligungszeiträume bis zum 30. September des vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes liegenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach Nummer 2.1 generell als erteilt. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach Nummer 2.2 für den Bewilligungszeitraum 1. 1. 2017 bis 31. 12. 2018 als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem 1. 1. 2017 begonnen wurde, für darauffolgende Bewilligungszeiträume mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

7.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Region Hannover, Landkreise und Städte

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 699

### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen**

**Erl. d. MW v. 22. 5. 2017 — 23-32330/0200 —**

**— VORIS 77000 —**

**Bezug:** Erl. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 754), geändert durch Erl. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)  
— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 22. 5. 2017 wie folgt geändert:

Nummer 5.4 Satz 3 wird gestrichen.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 700

### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

#### **Anerkennung der „DLRG Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbostal“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 29. 5. 2017  
— ArL LG06-11741/518 —**

Mit Schreiben vom 29. 5. 2017 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 2. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „DLRG Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbostal“ mit Sitz in Rethem (Aller) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DLRG Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbostal  
c/o Herrn Hans-Hermann Höltje  
Alte Dorfstraße 9  
27336 Rethem/Aller.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 700

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der  
„Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 5. 2017  
— 2.02-11741-16 (085) —**

Mit Schreiben vom 15. 5. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 3. 3./7. 3. 2017 mit Satzung vom 6. 4. 2017 die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, die Zentrale Stelle nach dem VerpackG aufzubauen, nach dem vollständigen Inkrafttreten des VerpackG als die Zentrale Stelle nach dem VerpackG zu

fungieren und mit deren hoheitlichen Aufgaben beliehen zu werden sowie alle Aufgaben zu erfüllen und Befugnisse wahrzunehmen, die der Zentralen Stelle nach dem VerpackG zukommen und auf dessen Grundlage übertragen werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister  
Sandforter Straße 96  
49086 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 701

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Dettum, Bansleben in Kneitlingen,  
St. Nikolaus Hachum in Evessen,  
Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Martin-Luther Dettum  
in der Propstei Schöppenstedt**

**Vom 18. Januar 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindevorordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum zusammengelgt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dettum führt den Namen „St. Johannes Baptista“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bansleben in Kneitlingen den Namen „St. Michael-Kirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Hachum in Evessen den Namen „St. Nikolaus“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mönchevahlberg in Dettum den Namen „St. Nikolaus“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weferlingen in Dettum den Namen „St. Mauritius-Kirche“.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum. Das Vermögen der fünf bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum über.

**§ 3**

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 701

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde  
zu Bad Gandersheim und der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen  
in Bad Gandersheim  
zur Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde  
Bad Gandersheim  
in der Propstei Bad Gandersheim**

**Vom 18. Januar 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Bad Gandersheim werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim führt den Namen „Stiftskirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim den Namen „Dreifaltigkeitskirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim umfasst künftig das Gebiet der bisherigen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und der Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der künftigen Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim.

(3) Die Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die künftige Evangelisch-lutherische Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der künftigen Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim eine oder einen Vorsitzenden und deren

oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 702

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Ackenhausen in Bad Gandersheim  
und Wolperode in Bad Gandersheim  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim  
in der Propstei Gandersheim-Seesen**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (Abl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen in Bad Gandersheim führt den Namen „Auferstehungskirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wolperode in Bad Gandersheim den Namen „Kirche Wolperode“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 702

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen  
und Hemkenrode in Cremlingen  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
am Elm/Cremlingen  
in der Propstei Königslutter**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen, und Hemkenrode in Cremlingen in der Propstei Königslutter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Destedt in Cremlingen führt den Namen „Epiphaniaskirche“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Abbenrode in Cremlingen den Namen „Peter-Paul-Kirche“ und die Kirche der ehemaligen Kirchengemeinde und Hemkenrode in Cremlingen trägt keinen Namen (Dorfkirche Hemkenrode).

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen und Hemkenrode in Cremlingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen und Hemkenrode in Cremlingen. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am

Elm/Cremlingen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 703

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Erkerode und Lucklum in Erkerode  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
St. Petri Erkerode-Lucklum  
in der Propstei Königslutter**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode in der Propstei Königslutter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erkerode führt den Namen St. Petri und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lucklum in Erkerode den Namen Kirche Lucklum.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri

Erkerode-Lucklum finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 703

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen  
in der Propstei Königslutter**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre in der Propstei Königslutter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf in Cremlingen führt den Namen „St. Maria“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wendhausen in Lehre den Namen „St. Dionysius-Ariopagita“.

#### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen über.

#### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 704

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt  
in der Propstei Schöppenstedt**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kalme führt den Namen „St. Stephanus“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt den Namen „St. Johannes Baptista“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Timmern in Semmenstedt den Namen „St. Marien Kirche“.

#### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt. Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt über.



## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 22/2017 S. 704

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Rühen und Brechtorf-Eischott  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Rühen-Brechtorf-Eischott  
in der Propstei Vorsfelde**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühen und Brechtorf-Eischott in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen führt den Namen „St. Paulus“ und die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Brechtorf-Eischott führt den Namen „St. Markus“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühen und Brechtorf-Eischott.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühen und Brechtorf-Eischott. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 22/2017 S. 705

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen  
in der Propstei Schöppenstedt**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen führt den Namen „Evangelische Kirche Schladen“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Beuchte in Schladen den Namen „Kirche Beuchte“ in Schladen und die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde Wehre in Schladen den Namen „Kirche Wehre“ in Schladen.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schladen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schladen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schladen über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 22/2017 S. 705

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Johannes Baptista in Evessen, Amleben in Kneitlingen,  
Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen  
und St. Nicolai in Kneitlingen  
zur Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm  
in der Propstei Schöppenstedt**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptista in Evessen, Amleben in Kneitlingen, Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen und St. Nicolai in Kneitlingen in der Propstei Schöppenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptista in Evessen führt den Namen St. Johannes Baptista, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Amleben in Kneitlingen den Namen Kirche Amleben, die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde Eilum in Kneitlingen den Namen Kirche Eilum, die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde St. Georg Gilzum in Evessen den Namen St. Georg und die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde St. Nicolai in Kneitlingen den Namen St. Nicolai.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Markus-Gemeinde am Elm umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden des Pfarrverbandes Evessen mit Amleben, Eilum, Evessen, Gilzum und Kneitlingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm.

(3) Die Evangelisch-lutherische Markus-Gemeinde am Elm ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptista in Evessen, Amleben in Kneitlingen, Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen und St. Nicolai in Kneitlingen. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Markus-Gemeinde am Elm über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 22/2017 S. 706

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe  
und Klein Flöthe in Flöthe  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe  
in der Propstei Salzgitter-Bad**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Klein Flöthe in Flöthe in der Propstei Salzgitter-Bad werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe führt den Namen „St. Lambertus“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Klein Flöthe in Flöthe den Namen „St. Katharina“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe umfasst künftig das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und Klein Flöthe in Flöthe.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der künftigen Kirchengemeinde Flöthe.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Klein Flöthe in Flöthe. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die künftige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe über.

### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der künftigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht-ordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

### § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 22/2017 S. 706

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen,  
St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
St. Angelus am Elm  
in der Propstei Helmstedt**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen führt den Namen „St. Nicolai“, die Kirche in der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Mauritius Twieflingen den Namen „St. Mauritius“ und die Kirche der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg Wobeck in Twieflingen den Namen „St. Georg“.

### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Angelus am Elm umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Angelus am Elm ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Angelus am Elm über.

### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

### § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 22/2017 S. 707

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben,  
Ingeleben und Barnstorf in Uehrde  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
St. Stephan am Großen Bruch  
in der Propstei Helmstedt**

**Vom 16. März 2017**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Stephan am Großen Bruch“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan Watenstedt in Gevensleben führt den Namen „St. Stephan“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Gevensleben den Namen „St. Johannes“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Ingeleben den Namen „St. Nicolai“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht-ordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 707

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Samleben in Schöppenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt in der Propstei Schöppenstedt**

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Samleben in Schöppenstedt in der Propstei Schöppenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Schöppenstedt führt den Namen „St. Stephanus“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde St. Marien in Schöppenstedt den Namen „St. Marien“ und die Kirche der ehemaligen Kirchengemeinde Samleben in Schöppenstedt den Namen „Kirche Samleben“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Samleben in Schöppenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-

lutherischen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Samleben in Schöppenstedt. Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkei zu Schöppenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 708

**Landeswahlleiterin****Zusammensetzung des Landeswahlausschusses  
für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 19. 5. 2017  
— LWL 11411/4.1.8 —**

Gemäß § 3 Abs. 5 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), gebe ich die Zusammensetzung des für die Landtagswahl am 14. 1. 2018 gebildeten Niedersächsischen Landeswahlausschusses bekannt:

**Vorsitzende:**

Ltd. Ministerialrätin  
Ulrike Sachs  
Landeswahlleiterin

**Stellvertretende Vorsitzende:**

Oberregierungsrätin  
Dr. Antje Hennings  
Stellvertretende  
Landeswahlleiterin

**Beisitzerin oder Beisitzer:**

Christian Meyer  
31787 Hameln  
Andreas Sobotta  
30453 Hannover  
Georg-Michael Brockmeyer  
30173 Hannover  
Beata Suchanek  
30952 Ronnenberg  
Martin Köne  
21335 Lüneburg  
Robert Unkelhäuser  
30938 Burgwedel  
Vorsitzender Richter  
beim OVG Lüneburg  
Dieter Muhsman  
Richterin  
beim OVG Lüneburg  
Kerstin Meyer

**Stellvertretende Beisitzerin  
oder Stellvertretender Beisitzer:**

Wiltrud Kuchenbecker  
31515 Wunstorf  
Signe Stiewe  
31787 Hameln  
Norman Ilsemann  
30167 Hannover  
Ulrike Single  
30449 Hannover  
Josef Voß  
49074 Osnabrück  
Silvia Franke  
30179 Hannover

**Schriftführerin:**

Oberregierungsrätin  
Dr. Antje Hennings

**Stellvertretende Schriftführerin:**

Regierungsinspektorin  
Merle Ennen

**Postanschrift:**

Niedersächsische Landeswahlleiterin,  
Lavesallee 6,  
30169 Hannover

Tel.: 0511 120-4788, -4790, -4792  
Telefax: 0511 120-4789  
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 709

**Kommunalwahlen 2016;  
Vernichtung von Wahlunterlagen****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 19. 5. 2017  
— LWL 11421/24 —**

1. Aufgrund des § 88 Abs. 3 NKWO vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 320), lasse ich hiermit zu, dass die aus Anlass der Kommunalwahlen am 11. 9. 2016 entstandenen Wahlunterlagen (vgl. § 88 Abs. 2 NKWO) vernichtet werden können. Diese Anordnung gilt nicht für Wahlunterlagen, die für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für eine Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer anhängigen Wahlstraftat von Bedeutung sind (vgl. § 88 Abs. 3 NKWO).

Die Vernichtung der Wahlunterlagen ist aktenkundig zu machen.

Auf die in § 88 Abs. 1 NKWO enthaltenen Regelungen weise ich besonders hin.

2. Ist eine der am 11. 9. 2016 durchgeführten Wahlen durch Wahleinspruch angefochten worden, so kann die Vernichtung erfolgen, wenn seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung sechs Monate vergangen sind. War die Kreiswahl oder die Wahl zum Samtgemeinderat Gegenstand der Wahlanfechtung, so gilt dies für alle zu dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Samtgemeinde gehörenden Gemeinden, die an den Wahlen teilgenommen haben.

3. Für die in der gegenwärtigen allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen (Ablauf: 31. 10. 2021) stattfindenden Wiederholungswahlen und einzelnen Neuwahlen gelten folgende Regelungen:

- a) Ist die Wahl nicht angefochten worden, so können die Wahlunterlagen sechs Monate nach der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse vernichtet werden.
- b) Ist die Wahl angefochten worden, so gilt Nummer 2 entsprechend.

4. Die Nummern 2 und 3 gelten für die Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG i. d. F. vom 28. 1. 2014, Nds. GVBl. S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 9. 2015, Nds. GVBl. S. 186) entsprechend.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 709

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Leitungseinführung in eine neu zu errichtende  
380-kV-Schaltanlage in Elsfleth/West****Bek. d. NLStBV v. 22. 5. 2017  
— P237-05020-33 —**

Die TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass die Einbindung der 380-kV-Freileitung Unterweser—Dollern (LH-14-301) und die Einbindung der 380-kV-Freileitung Abzweig Ganderkesee (LH-14-307) in die neu zu errichtende 380-kV-Schaltanlage Elsfleth/West sowie die kleinräumige Verlegung der 220-kV-Freileitung Abzweig Huntorf (LH-14-210) und die kleinräumige Verlegung der 220-kV-Freileitung Farge—Conneforde (LH-14-201) in den Gemarkungen Elsfleth und Moorriem auf dem Gebiet der Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch, anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 710

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs  
„Örtzestraße“ auf der Strecke Celle Nord—Soltau Süd****Bek. d. NLStBV v. 23. 5. 2017  
— P218-30224 (OHE 198) —**

Die Ostthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — den Verzicht auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang „Örtzestraße“ in der Stadt Bergen (Bahn-km 18,552) auf der Strecke Celle Nord—

Soltau Süd beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 710

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Ertüchtigung der Ilmebahnbrücken  
auf der Strecke Einbeck Mitte—Salzderhelden,  
Landkreis Northeim****Bek. d. NLStBV v. 24. 5. 2017  
— P233-30224-39-Brückenertüchtigung Ilmebahn —**

Die Ilmebahn GmbH Einbeck hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG gestellt, dass das Vorhaben „Ertüchtigung der Ilmebahnbrücken in Bahn-km 1,13 ‚Leine‘, Bahn-km 1,37 ‚Leineflut‘ und Bahn-km 2,09 ‚Ilme‘ auf der Strecke Einbeck Mitte—Salzderhelden, Gemarkung Einbeck, Landkreis Northeim“ anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 710

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Deichabmessungen  
gemäß § 4 Abs. 1 NDG  
für den linken Hochwasserdeich der Weser  
zwischen der Landesstraße 203 und Oiste,  
Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 1. 6. 2017  
— VI L-62210-062-001 —**

Bezug: Bek. v. 30. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 348)

**A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden für die Teilstrecke des Hochwasserdeiches des Mittelweserverbandes an der linken Weserseite zwischen der Landesstraße 203 und Oiste folgende Abmessungen festgesetzt:

**1. Verlauf des Hochwasserdeiches**

Der festgesetzte Deichabschnitt hat eine Länge von 2 415 m. Er beginnt an der Landesstraße 203 mit Deich-km 31 + 235 und verläuft parallel zur Weser bis Oiste bei Deich-km 33 + 650.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Mittelweserverbandes.

**2. Abmessungen des Deiches****2.1 Bestickhöhe**

Deich-km	Beschreibung	Bestickhöhe
31 + 235	Landesstraße 203	NN + 15,09 m zunehmend auf
33 + 650	Oiste	NN + 15,73 m

**2.2 Abmessungen des Deichprofils**

- Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 5 cm zur ausreichenden Entwässerung,
- Neigung der Außenböschung: 1 : 3 oder flacher,  
Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.
- a) Deichverteidigungsweg  
Lage des Weges: auf der Binnendeichberme  
≥ 50 cm über Oberkante Gelände  
Breite: 3,00 m  
Quergefälle: 3 %  
technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet
- b) Deichentwässerungsgraben außendeichs entfällt
- c) Deichentwässerungsgraben binnendeichs  
Die Deichentwässerung binnendeichs ist entsprechend der hydraulischen Notwendigkeit zu wählen. Beim Bau eines Deichentwässerungsgrabens sind folgende Abmessungen zugrunde zu legen:  
Sohlentiefe: ≥ 0,50 m  
Sohlenbreite: ≥ 0,50 m  
Böschungsneigung: 1 : 1 bis 1 : 2.

**3. Anlagen**

Die unter Nummer 2 beschriebenen Mindestabmessungen des Deiches und die Lage der Deichprofile sind in folgenden Anlagen dargestellt:

- Anlage 1 (Übersichtskarte): Maßstab 1 : 25 000  
**(Anlage),**
- Anlage 2.3\*) (Lageplan): Maßstab 1 : 2 000,  
Anlage 2.4.1\*) (Blatt 1 und 2) (Längsschnitte): Maßstab 1 : 2 000 und  
Maßstab 1 : 100,  
Anlage 2.4.2\*) (Blatt 1 bis 16) (Querschnitte): Maßstab 1 : 100,  
Anlage 2.5\*) (Blatt 1 bis 5) (Detailpläne): Maßstab 1 : 200.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Festsetzung.

Ausfertigungen der Anlagen können beim Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden/Aller, und beim Mittelweserverband, Hermannstraße 15, 28857 Syke, von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**B. Begründung**

Der linke Weserdeich zwischen der Landesstraße 203 und Oiste im Landkreis Verden weist einen Unterbestick von bis zu 50 cm auf und die Deichböschungen sind streckenweise sehr steil. Der Deichunterhaltungsweg fehlt auf fast der gesamten Länge und dort, wo er vorhanden ist, liegt er zu niedrig und befindet sich in einem schlechten Zustand. Gleiches gilt für die Zuwegungsstrecken zum Deich. Deshalb ist der Deich den heutigen Anforderungen der DIN 19712 „Flussdeiche“ anzupassen.

Mit dieser Bestickfestsetzung wird der Hochwasserdeich den heutigen technischen Anforderungen angepasst.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Mittelweserverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

**C. Aufhebung**

Diese Bek. ersetzt die Bezugsbekanntmachung.

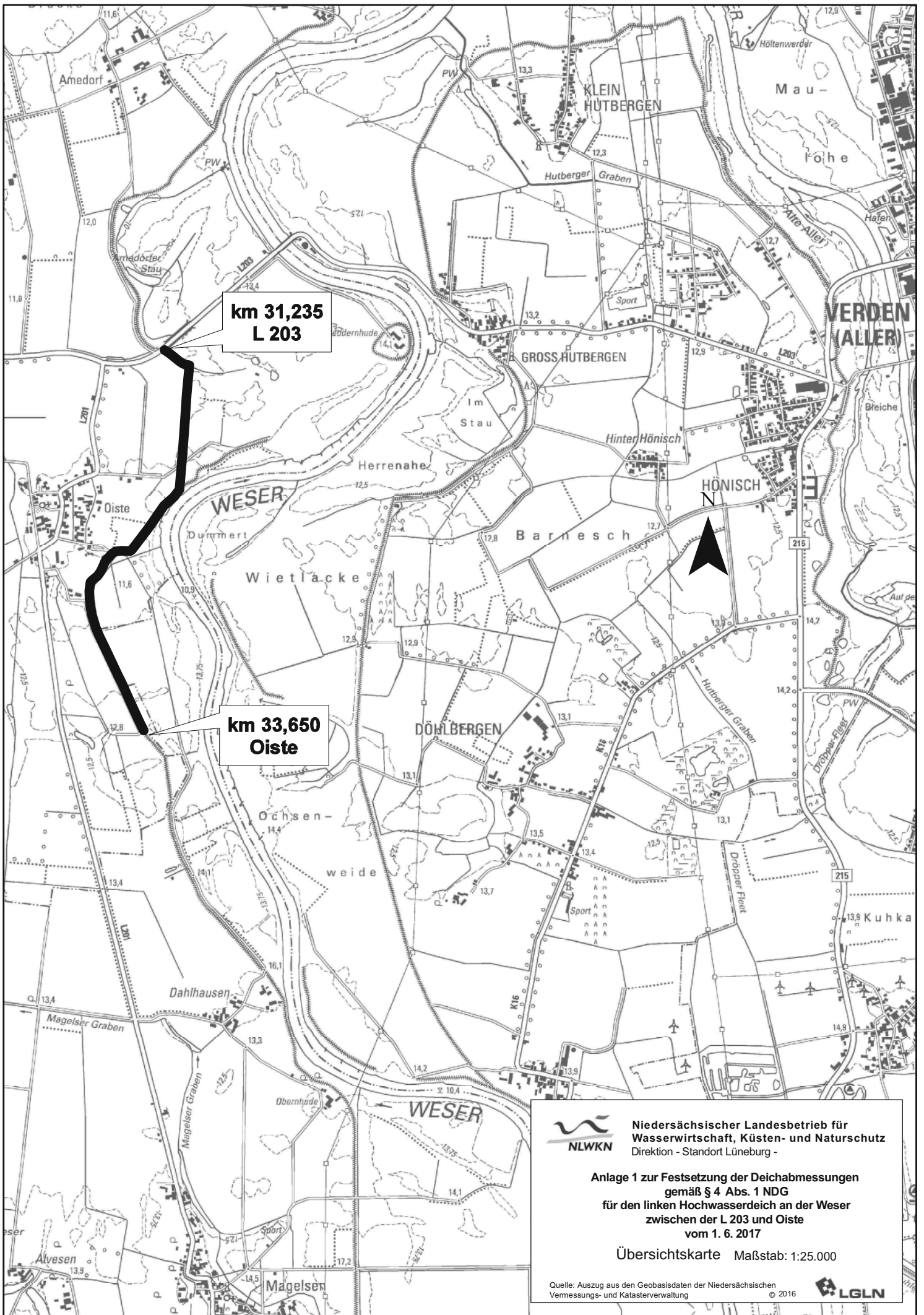
**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade mit Sitz in Stade erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

\*) Hier nicht abgedruckt.





**Öffentliche Bekanntmachung;  
Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren  
der Dr. Paul Lohmann GmbH KG**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 6. 2017 — VI H 3-62011-927-001 —**

Die Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, hat die Neuerteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. den §§ 2 ff. IZÜV für den Standort Emmerthal beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisanspruchs ist die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in die Weser. Antragstellerin ist die Dr. Paul Lohmann GmbH KG.

Für diesen Betrieb finden die Anhänge 22 und 31 AbwV Anwendung. Nähere Einzelheiten zu der beantragten Erlaubnis sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 BImSchG sowie den §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit **vom 15. 6. bis zum 17. 7. 2017 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321, montags bis donnerstags  
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, Zimmer 30,  
montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
montags zusätzlich in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr.

Diese Bek. sowie der Erlaubnisanspruch mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 15. 6. bis zum 17. 7. 2017 (einschließlich) zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht unter „www.nlwkn.de“ und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens 31. 7. 2017 (einschließlich), beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sollen mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf den 27. 9. 2017.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Hinweise:

- Die Verfahrensbehörde entscheidet unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob der Erörterungstermin stattfindet (§ 10 BImSchG).
- Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese erörtert werden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 NDSG).

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 713

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Lutter  
im Landkreis Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 6. 2017  
— 62023-03-48-36-40 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Lutter überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Eschede und der Samtgemeinde Lachendorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden beim

Landkreis Celle,  
Trift 27,  
28221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden/Aller,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

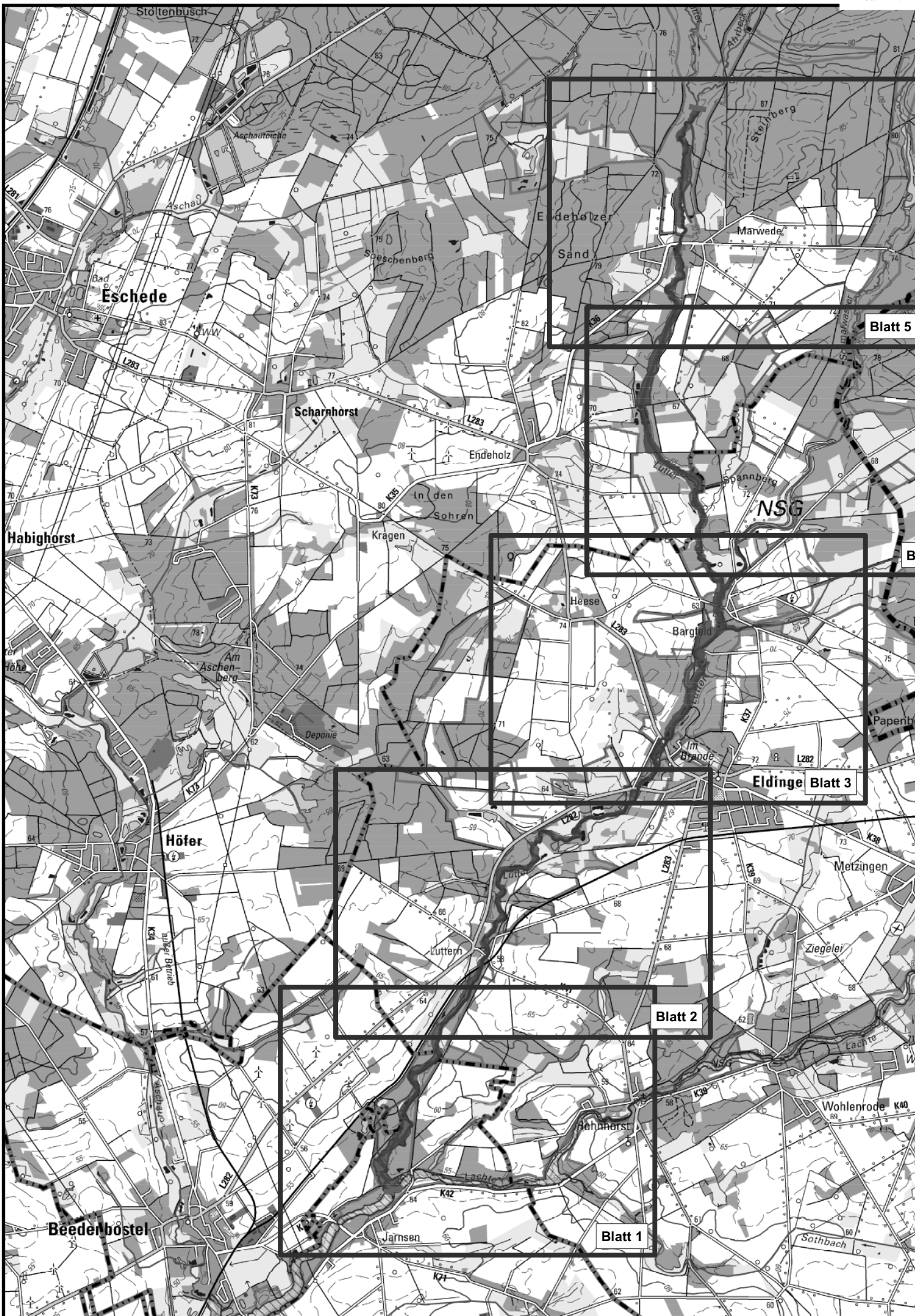
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 713





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lutter im Landkreis Celle Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 07.06.2017  
Az: 62023-03-48-36-40

### Legende

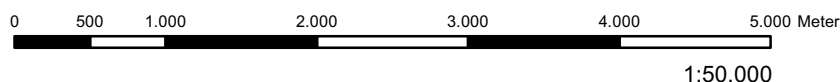
- Lutter
- Nebengewässer
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Lutter (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

- Vorläufig gesichertes ÜSG der Lachte im LK Celle vom 08.07.2009

### Verwaltungsgrenzen

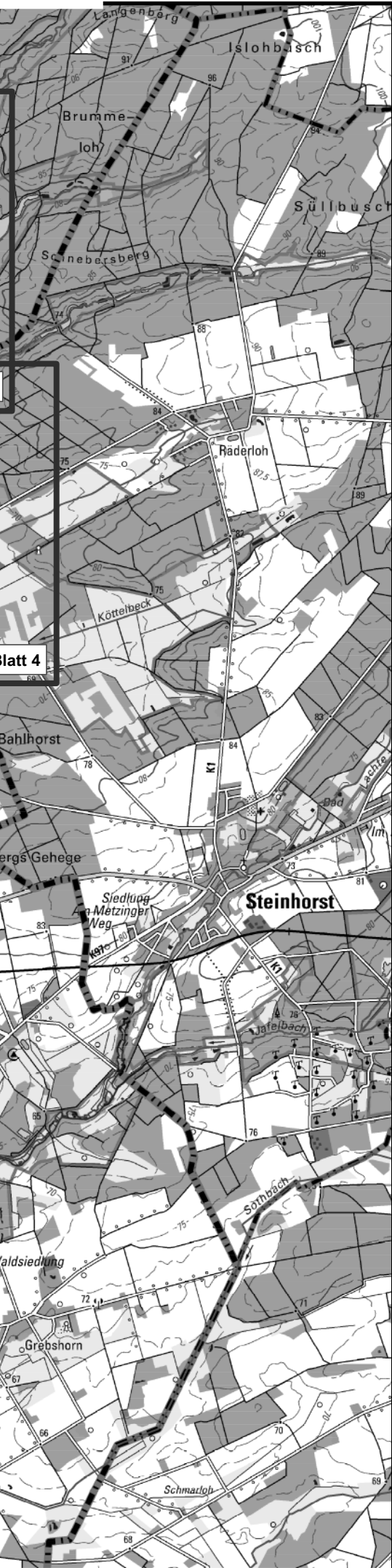
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017 „

Aufgestellt: Verden, 16.05.2017



**Niedersächsische Landesmedienanstalt****Ausschreibung von Sendezeit für unabhängige Dritte  
im Programm von RTL Television  
gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 RStV****Bek. d. NLM v. 7. 6. 2017**

Die Fernsehvollprogrammveranstalterin RTL Television GmbH ist nach § 26 Abs. 5 Satz 2 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 31 RStV einzuräumen.

Ein solches Fensterprogramm muss unter Wahrung der Programmautonomie der Hauptveranstalterin einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in deren Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

Die derzeit laufenden Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter im Programm von RTL Television haben eine Laufzeit bis zum 30. 6. 2018. Die Zulassung der RTL Television GmbH zur Veranstaltung des Programms RTL Television ist durch die NLM bis zum 30. 6. 2023 verlängert worden. Die Zulassungen für die Fensterprogrammveranstalter werden gemäß § 31 Abs. 6 Satz 4 RStV mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis zum künftigen Ablauf der Zulassung des Hauptprogramms (30. 6. 2023) erteilt werden.

Nach Erörterung mit der RTL Television GmbH schreibt die NLM hiermit vier Sendezeitschienen mit folgenden Sendezeiten aus:

1. Sendezeitschiene:	Samstag	19.05 bis 20.15 Uhr (70 Minuten),
2. Sendezeitschiene:	Montag	23.25 bis 0.00 Uhr (35 Minuten),
3. Sendezeitschiene:	Dienstag	0.30 bis 1.15 Uhr (45 Minuten),
4. Sendezeitschiene:	Dienstag	1.15 bis 1.45 Uhr (30 Minuten).

Antragsteller können sich **nur auf eine Sendezeitschiene** bewerben. Im Antrag muss deshalb deutlich gemacht werden, auf welche konkrete Sendezeitschiene sich die Bewerbung bezieht.

Auch im Fall der Ablehnung eines Zulassungsantrags wird die NLM eine Verwaltungsgebühr (Mindestgebühr 500,00 EUR) je Antrag festsetzen.

Bei der Ermittlung der oben ausgeschriebenen wöchentlichen Sendezeiten wurden gemäß Beschluss der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) vom 9. 5. 2017 die Sendezeiten regionaler Fensterprogramme nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV angerechnet.

Der Veranstalter der hier ausgeschriebenen Sendezeiten für unabhängige Dritte darf in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zur RTL Television GmbH stehen. Eine solche rechtliche Abhängigkeit liegt vor, wenn das Hauptprogramm RTL Television und das Fensterprogramm nach § 28 RStV demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach dem NMedienG. Die in § 8 Abs. 2 und 4 NMedienG genannten Unterlagen sind einem Zulassungsantrag beizufügen.

Zulassungsanträge müssen in fünffacher Ausfertigung schriftlich bis

**Freitag, den 1. 9. 2017, 12 Uhr,**

bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen (Ausschlussfrist). Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden und nehmen nicht am Verfahren teil. Darüber hinaus ist der Antrag auch elektronisch im Format „PDF“ an die E-Mail-Adresse info@nlm.de zu senden.

Auskünfte, insbesondere zum Ablauf des Zulassungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Christian Krebs). Die Texte des NMedienG und des RStV können auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 716

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(r. e Bioenergie Betriebs GmbH & Co.  
Vierundzwanzigste Biogas KG, Regensburg)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 5. 2017  
— BS 17-026 —**

Die Firma r. e Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Vierundzwanzigste Biogas KG, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg, hat mit Antrag vom 27. 2. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage bei Mehrum, Standort Am Windpark 7, 31249 Hohenhameln, beantragt.

- Die Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen umfassen
- die Errichtung und den Betrieb eines dritten Substratlagers mit Abfüllplatz,
  - die Erweiterung der bestehenden Gärrestlagerfläche für festen Gärrest um zusätzliche Seitenwände sowie eines Rundbogen-Foliendachs, dadurch Erhöhung der Substratlagerkapazität von 19 940 m<sup>3</sup> auf 27 290 m<sup>3</sup> und Erhöhung der Biogasspeicherkapazität von 3 328 kg auf 11 323 kg,
  - die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Separationsanlage für die Gärrestbehandlung,
  - den Neubau einer zusätzlichen Vorgrube als zusätzliches Schmutzwasserlager,
  - die Errichtung eines Abfüllplatzes für das BHKW,
  - die Erweiterung der Umwallung,
  - die Änderung der Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen.

Die Biogasanlage ist als „Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle“ gemäß Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die neuen Anlagenteile sollen im vierten Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 14. 6. bis zum 13. 7. 2017** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen  
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 15, 31249 Hohenhameln,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und mittwochs  
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 27. 7. 2017**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 13. 9. 2017, 10.00 Uhr,  
Gemeinde Hohenhameln,  
Rathaus,  
Sitzungssaal,  
Marktstraße 13,  
31249 Hohenhameln.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 716

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Kesselhut/Berkhan GbR, Bröckel)**

**Bek. d. GAA Celle v. 24. 5. 2017  
— CE002979813-17-023-02 —**

Die Kesselhut/Berkhan GbR, Hauptstraße 73, 29356 Bröckel, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Wathlingen, Gemarkung Wathlingen, Flur 12, Flurstück 21/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Aufstellung eines weiteren BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 717

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Naturgas GbR Nienhagen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 30. 5. 2017  
— CE0000011412-16-063-01 —**

Die Naturgas GbR Nienhagen, Dorfstraße 21, 29336 Nienhagen, hat mit Schreiben vom 11. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29336 Nienhagen, Gemarkung Nienhagen, Flur 17, Flurstück 32/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 717

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Heinz-Hermann Hemme KG, Winsen/Aller)**

**Bek. d. GAA Celle v. 30. 5. 2017  
— CE002993446-16-090-01 —**

Die Heinz-Hermann Hemme KG, Am Kreuz 1, 29308 Winsen/Aller, hat mit Schreiben vom 10. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29308 Winsen/Aller, Gemarkung Walle, Flur 2, Flurstücke 73/7 und 73/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 717

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(EAM Natur GmbH, Dillenburg)****Bek. d. GAA Göttingen v. 23. 5. 2017  
— 16-064-01 —**

Die EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg, hat mit Schreiben vom 7. 10. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit Gaslagerung am Standort in 37127 Jühnde, Gemarkung Barlissen, Flur 4, Flurstücke 11/1 und 103/10, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 718

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 5. 2017  
— OL 15-075-01 Bo —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Molkerei Ammerland eG, Westerender Weg 24, 26125 Wiefelstede, mit der Entscheidung vom 11. 4. 2017 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Erhöhung der Anlagenkapazität von 400 t auf 630 t pro Tag sowie

- die Errichtung eines neuen Kühllagers von 1 950 m<sup>2</sup> mit einer Lagerkapazität von ca. 2 100 Europaletten,
- die Erweiterung eines Lagerraumes für UHT-Milch (nicht gekühlt) mit einer Fläche von 1 680 m<sup>2</sup> inklusive Versandbereich; die Lagerkapazität beträgt hier zukünftig ca. 800 Europaletten,
- der Neubau eines Verpackungsmateriallagers; die Fläche beträgt zukünftig ca. 745 m<sup>2</sup> und fasst ca. 700 Europaletten,
- die Erweiterung einer Tanklagerfläche von ca. 105 m<sup>2</sup>; hier wird ein schon vorhandener Außentank aufgestellt; die Tanklagerfläche wird nicht umbaut und verschlossen,
- die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 400 t/d auf 630 t/d.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 8. 6. bis einschließlich 22. 6. 2017** bei folgender Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

7.30 bis 16.00 Uhr und

freitags in der Zeit von

7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen liegt noch nicht vor.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 718

**Anlage****Tenor**

1. Der Firma Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26125 Wiefelstede, wird aufgrund ihres Antrages vom 3. 6. 2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 9. 5. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

- Errichtung eines neuen Kühllagers von 1 950 m<sup>2</sup> mit einer Lagerkapazität von ca. 2 100 Europaletten.
- Erweiterung eines Lagerraumes für UHT-Milch (nicht gekühlt) mit einer Fläche von 1 680 m<sup>2</sup> inklusive Versandbereich. Die Lagerkapazität beträgt hier zukünftig ca. 800 Europaletten.
- Neubau eines Verpackungsmateriallagers. Die Fläche beträgt zukünftig ca. 745 m<sup>2</sup> und fasst ca. 700 Europaletten.
- Erweiterung einer Tanklagerfläche von ca. 105 m<sup>2</sup>. Hier wird ein schon vorhandener Außentank aufgestellt. Die Tanklagerfläche wird nicht umbaut und verschlossen.
- Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 400 t/d auf 630 t/d.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26125 Wiefelstede  
 Straße: Westerender Weg 24  
 Gemarkung: Ohmstede  
 Flur: 25  
 Flurstücke: 145/13, 145/1, 2142/82 (teilweise), 139/14, 139/17.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO und die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung des Rückenrückhaltebeckens nach den §§ 67 und 68 WHG ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.



**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

—

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Brader Biogas KG, Jever)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 5. 2017  
— 31.15-40211/1-8.6.3.2-14 —**

Die Firma Brader Biogas KG, Sillensteder Straße 4, 26441 Jever, hat mit Schreiben vom 23. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage in 26441 Jever, Sillensteder Straße 4, Gemarkung Jever, Flur 15, Flurstück 56/1, beantragt.

Die beantragte Änderung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb eines im Flexbetrieb zu betreibenden BHKW mit einer einhergehenden Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung der Anlage auf maximal 2 628 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzel-falles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-keitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 719

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(DeGeFa GmbH, Badbergen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 5. 2017  
— OS010173361-564 Ds —**

Das GAA Osnabrück hat mit Bescheid vom 13. 3. 2017 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma DeGeFa GmbH, Bahnhofstraße 135, 49635 Badbergen, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen bezüglich der Formaldehydemissionen im Abgas. Die Anordnung betrifft die Biogasanlage gemäß Nummer 8.6.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zu der Anlagenteile gemäß den Nummern 1.2.2.2 (V) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV gehören.

Der verfügende Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**7. 6. bis 20. 6. 2017 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Raum 048,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-500 möglich.

Mit Ablauf des 20. 6. 2017 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwenderinnen, Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 719

**Anlage**

**Anordnung gemäß § 17 i. V. m. § 5 Abs. 1 sowie § 26  
i. V. m. den §§ 28 und 31 BImSchG**

**Anlage:**

Biogasbetriebene Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerk)

**Anlagenstandort:**

Bahnhofstraße 135

49635 Badbergen

Gemarkung: Grothe

Flur: 11

Flurstück: 79/25.

**Bescheid**

1. In den o. g. Anlagen dürfen die im Abgas enthaltenen Formaldehydemissionen ab dem 5. 2. 2019 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoff	Grenzwert der Massenkonzentration	Einheit
Formaldehyd	30	mg/m <sup>3</sup>

Der Emissionswert bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug der Feuchte und einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert.

2. Die Emissionen im Abgas der o. g. Anlagen sind innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf Formaldehyd, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid), durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermitteln zu lassen. Der Termin der Messungen ist dem GAA Osnabrück rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen.

Die Messberichte sind dem GAA Osnabrück innerhalb von sechs Wochen nach den Messungen in zweifach gedruckter Ausführung und einmal in digitaler Ausfertigung direkt zu übersenden.

3. Die Messungen der Emissionen im Abgas der o. g. Anlagen für Formaldehyd, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle jährlich wiederholen zu lassen.

Die Messberichte sind dem GAA Osnabrück in zweifach gedruckter Ausführung und einmal in digitaler Ausfertigung direkt zu übersenden.

4. Androhung von Zwangsmaßnahmen\*)

5. Kostenentscheidung\*)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Bekanntmachungen der Kommunen**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Maujahn“  
in der Gemeinde Karwitz,  
der Stadt Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalaue,  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
vom 13.03.2017**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1****Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Maujahn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Karwitz und der Stadt Dannenberg, ca. einen Kilometer westlich des Ortsteils Schmarsau/Dannenberg. Das NSG „Maujahn“ ist ein naturnahes Hochmoor mit intakter Hoch- und Übergangsmoor-Vegetation in einem Erdfall. Es umfasst angrenzend Bruchwälder, eichenbetonte Mischwälder, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland. Weiterhin beinhaltet das NSG Ackerflächen und Kiefern-mischwälder.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 1**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Karwitz, der Stadt Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalaue und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Maujahn“ (DE 2932-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 37 Hektar.

**§ 2****Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.  
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung
  1. des in einem Talkessel (Erdfall) liegenden zum Teil durch Hangdruckwasser beeinflussten, naturnahen Hochmoores mit seinen randlichen Zwischenmoorbildungen als Sauergras-/Binsenried,
  2. des im Westen an das Hochmoor angrenzenden zum Teil quelligen, sehr struktur- und artenreichen Erlbruchwaldes mit einem eingelagerten Zwischenmoorbereich und verlandeten Torfstichen,
  3. der Hangpartien des Erdfalls mit ihren Eichenmischwäldern und Sandtrockenrasenfragmenten an Waldrändern,

4. des mesophilen Grünlandes,
  5. der ruderalen Hochstaudenfluren trockener bis feuchter Standorte,
  6. der sich an den Talkessel anschließenden, geomorphologisch die Eigenheit des Gebietes mitprägenden Randbereiche,
  7. von Kleingewässern als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten,
  8. eines kontinuierlich hohen Grundwasserspiegels,
  9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes u. a. auch als Brutplatz störungsempfindlicher Vogelarten,
  10. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie
  11. die Entwicklung und teilweise Wiederherstellung der biotopspezifischen Standortbedingungen, insbesondere ein hoher Grundwasserstand, Nährstoffarmut und saures Milieu im Bereich des Hochmoores, Nährstoffarmut im Bereich der Hangpartien sowie der Erhaltung und Entwicklung von funktionstüchtigen Pufferzonen insbesondere auf dem Wege der Extensivierung der Bewirtschaftung der im Gebiet vorhandenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, kommt eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Maujahn“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
  - (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
    1. insbesondere des prioritären LRT (Anhang I FFH-Richtlinie)
 

7110 Lebendes Hochmoor im Erdfall Maujahn als naturnahes, weitgehend gehölzfreies, durch nährstoffarme Verhältnisse geprägtes, wachsendes Hochmoor in Form einer Schwimmdecke auf einem anthropogen weitgehend unbeeinflussten Grundwasserspiegel einschließlich seiner sehr gut ausgeprägten, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Hochmoorbläuling (*Plebejus optilete*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Torfmoose (u. a. *Sphagnum rubellum*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarienhede (*Andromeda polifolia*) und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*),
    2. insbesondere der übrigen LRT (Anhang I FFH-Richtlinie)
      - a) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoor im Erdfall Maujahn als naturnahes, weitgehend gehölzfreies Rand-, Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassen, auch nährstoffarmen Standorten im Zusammenhang mit dem lebenden Hochmoor einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Sumpflutauge (*Potentilla palustris*),
      - b) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoff- und basenarmen Sandböden an den Hängen des Erdfalls und auf Sandkuppen im Gebiet mit allen



Altersphasen im mosaikartigen Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit thermophilen Säumen (Maggerrasen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG unbemannte Luftfahrssysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  5. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
  9. Geocaches anzulegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen i. S. des § 23 Abs. 2 BNatSchG dürfen darüber hinaus die in der maßgeblichen Karte mit einer Strichlinie gekennzeichneten Wege ganzjährig nicht betreten werden.
- (3) Als weitere Handlung wird die Grundwasserentnahme, die in das Gebiet hineinwirkt und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören kann, in einer Entfernung bis zu 1.000 Meter gemäß der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 2**) untersagt. Für diese Karte gilt § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend. Ausgenommen hiervon sind befristet genehmigte und zukünftig befristet genehmigte Grundwasserentnahmen mit den derzeit bewilligten Entnahmemengen in der Gemarkung Prisser, Flur 6, Flurstücke 31/1 und 79/2, sowie in der Gemarkung Thunpadel, Flur 1, Flurstück 74/1.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
    - c) die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
    - d) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchte; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen,
  4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellten Ackerflächen
    - a) bei mineralischer Düngung unter Einhaltung eines Schutzabstandes zur Böschungsoberkante des Erdfalls von 3 Metern und bei Verwendung von Düngerstreuern mit Grenzstreueinrichtung von 1 Meter,
    - b) bei organischer Düngung unter Einhaltung eines Schutzabstandes zur Böschungsoberkante des Erdfalls von 4 Metern bei breitwürfiger Ausbringung und von 1 Meter bei Einsatz eines Schleppschlauchs, Schleppschuhs oder Schlitzverfahrens,
    - c) bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung eines Schutzabstandes von 1 Meter zur Böschungsoberkante des Erdfalls und unter Einhaltung der entsprechenden Anwendungsvorschriften,
    - d) unter Erhalt der vorhandenen Feldraine,
    - e) ohne Feldberegnung, ausgenommen auf der Parzelle in der Gemarkung Prisser, Flur 6, Flurstücknummer 173,
    - f) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten privaten Grünlandflächen
    - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

- b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
- d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- und Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschweinschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüssen sowie Drainagen,
- g) unter eingeschränkter Stickstoffdüngenzufuhr von 50 kg N/ha/Jahr,
- h) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen),
6. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. i. S. des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
  2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9190 soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  3. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) je vollem Hektar LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
    - d) auf mindestens 80 % der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden und
    - e) soweit bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  4. auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwald“ dargestellten Flächen erfolgt keine forstwirtschaftliche Nutzung; die Waldentwicklung erfolgt in Form der natürlichen Sukzession,
  5. auf den in der maßgeblichen Karte als Erlenbruchwald dargestellten Flächen soweit
    - a) die einzelstammweise bis horstweise Nutzung in hiebsreifen Beständen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar im Rahmen einer langfristig konzipierten Waldverjüngung erfolgt,
    - b) die Bestandspflege und Bestandsverjüngung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie unter Förderung bzw. ausschließlicher Verwendung der Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften (Moorbirke und Schwarzerle) erfolgt,
  6. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald“.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
  3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- (6) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6

##### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7

##### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
  - a) regelmäßige Entkusselung der Hochmoorfläche und des Randmoores,
  - b) Beseitigung der invasiven Pflanzenarten, wie u. a. Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im NSG,
  - c) Beseitigung von nicht standortheimischen Pflanzen im NSG,
  - d) Pflege von Stillgewässern als Laichhabitat für Amphibien.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8

##### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

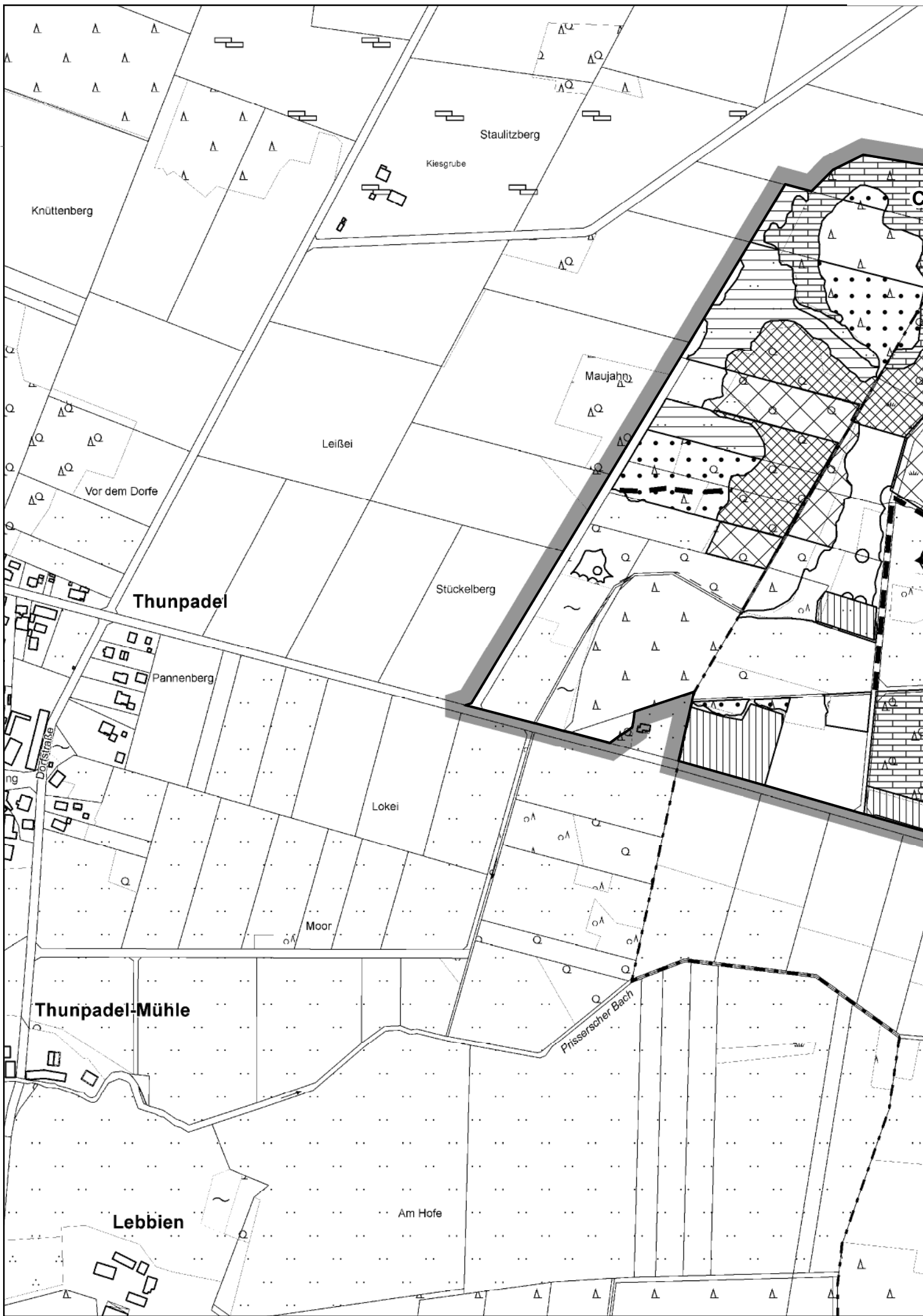
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Maujahn“ (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 15 vom 15.08.1988, S. 265) außer Kraft.

Lüchow, den 15.05.2017

Landkreis Lüchow-Dannenberg

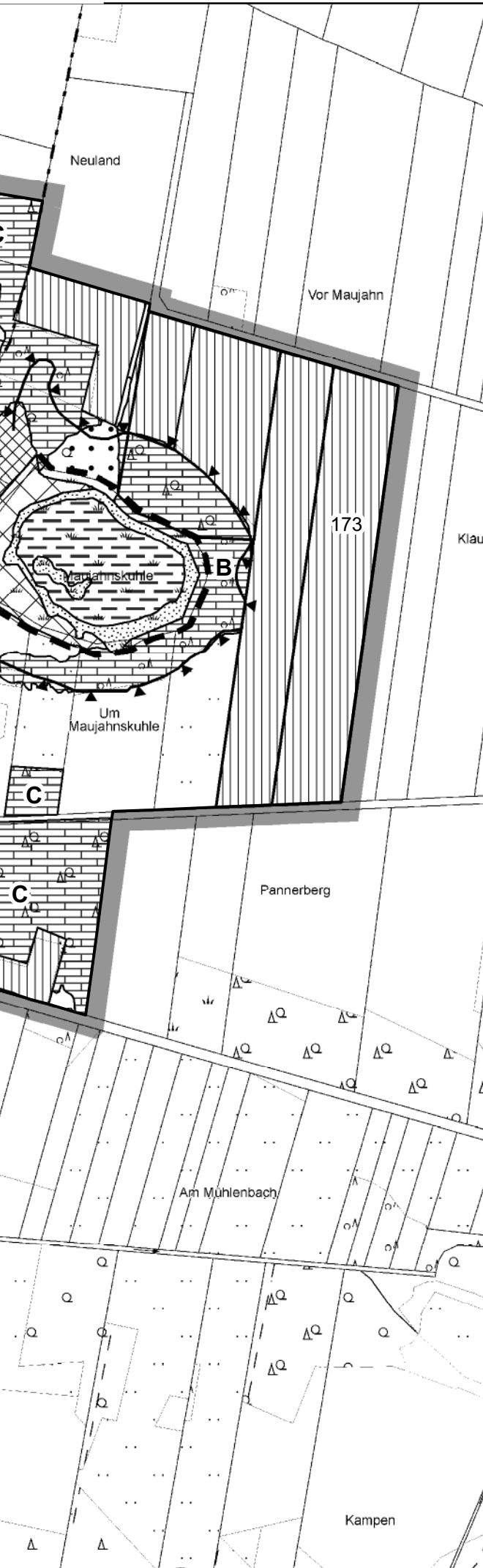
Der Landrat

Schulz


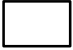



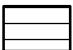








# Naturschutzgebiet "Maujahn"

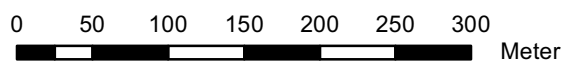
Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Lüchow - Dannenberg  
vom 13.03.2017  
in der Gemeinde Karwitz, der Stadt Dannenberg (Elbe),  
der Samtgemeinde Elbtalau.



## Legende

-  **NSG Grenze**  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Flächen für Pflege u. Entwicklung gem. § 4(2)2d
-  Naturwald (Sukzession) gem. § 4(4)4
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  Erlenbruchwald gem. § 4(4)5
-  Dauergrünland gem. § 4(3)3
-  Acker gem. § 4(3)1
-  LRT 9190 gem. § 4(4)2 u. 3
-  LRT 7140 gem. § 2(3)2a
-  LRT 7110 gem. § 2(3)1
-  Talkesseloberkante
-  Wege ganzjährig gesperrt gem. § 3(2)
- B, C**    Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:5.000



Anlage 1



Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz





**Quelle:**  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2015



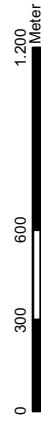
# Naturschutzgebiet "Maujahn"

## Karte zur Grundwasserentnahme gem. § 3 (3)

### Legende

-  Beregnungsbrunnen mit Aktenzeichen
-  NSG Maujahn
-  Umkreis 1000 m
-  Mittelpunkt Hochmoor

Maßstab 1:25.000

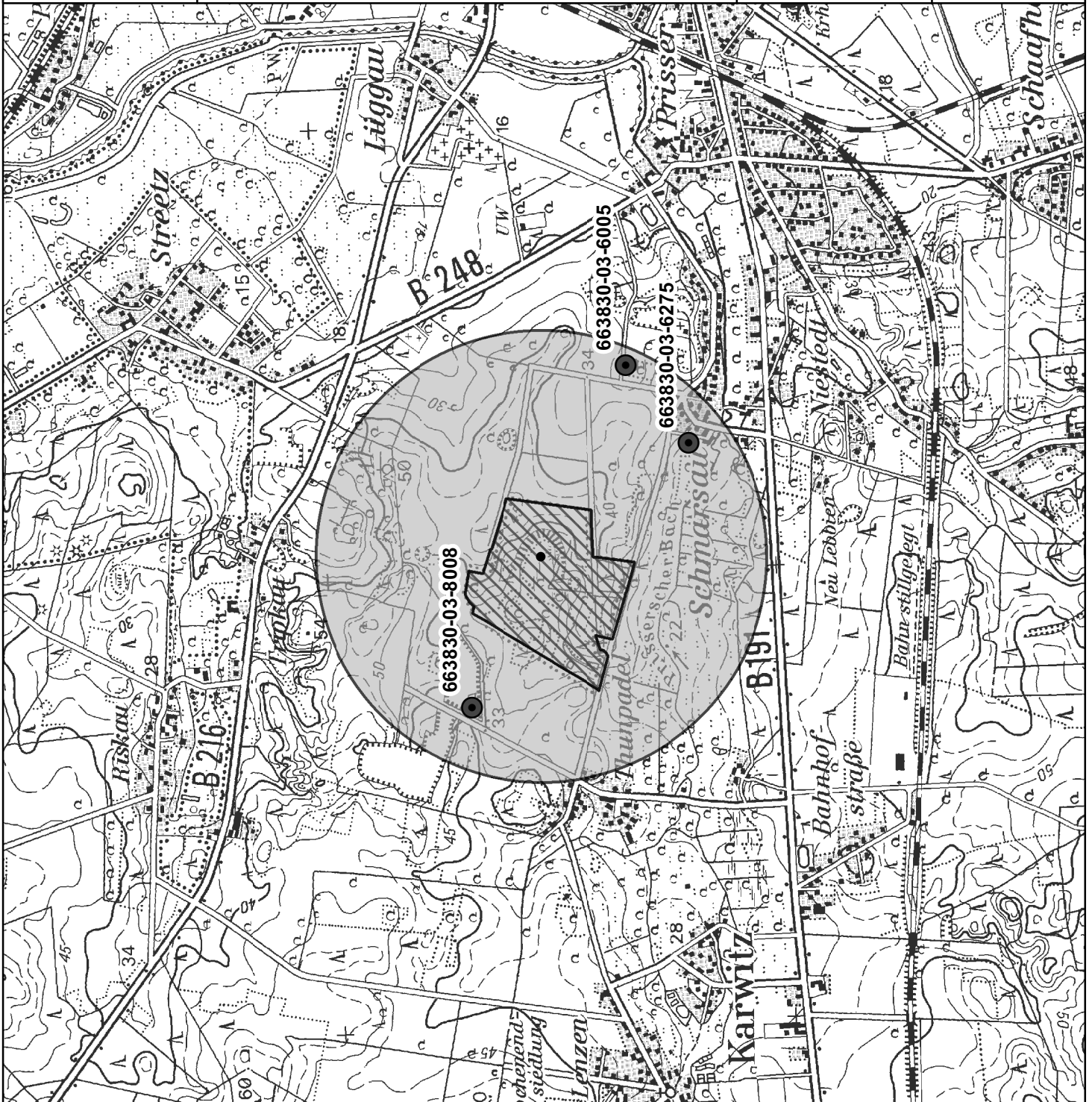


Anlage 2



Landkreis Lüchow-Dannewitz  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2010



## Stellenausschreibungen

### Die **Gemeinde Dörverden** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter**

für den Fachbereich II (Bürgerservice und interne Dienste).

Wir bieten Bezüge je nach persönlicher Voraussetzung bis zur BesGr. A 11 oder EntgeltGr. 10 TVöD.

Für Auskünfte steht Ihnen Günter Ebnenthal, Tel. 04234 399-20, gerne zur Verfügung. Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter [www.doerverden.de](http://www.doerverden.de) im Internet.

Die Bewerbung von Frauen und Schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen ist erwünscht (§§ 71 und 81 SGB IX).

Möchten Sie das Verwaltungsteam der Gemeinde Dörverden verstärken, dann bewerben Sie sich bitte schriftlich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis zum 20. 6. 2017** bei der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden. Eine elektronische Bewerbung ist derzeit nicht möglich.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 727

Die **Gemeinde Stelle** — Landkreis Harburg — hat nachfolgende Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

#### 1. die Stelle der Leitung des Fachbereichs Bauen und Umwelt mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter oder als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter. Einstellungsvoraussetzungen sind eine mehrjährige Erfahrung im öffentlichen Dienst — möglichst im Bau-, Planungs- oder Umweltbereich — und mindestens die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder der Angestelltenlehrgang II. Die Besoldung erfolgt bis BesGr. A 13 und die Vergütung bis EntgeltGr. 13 TVöD. Für die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters wird darüber hinaus eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Die ausgeschriebene Stelle bietet der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber die verantwortungsvolle Leitung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Fachbereichs Bauen und Umwelt. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den kommunalpolitischen Gremien und dem Bürgermeister kann mit der Entwicklung von Ideen und der Umsetzung beschlossener Projekte gestalterisch an einer zukunftsorientierten Gemeinde mitgewirkt werden.

Die jeweiligen Aufgabengebiete der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers werden insbesondere die nachfolgenden Aufgabenschwerpunkte umfassen:

- Leitung des Fachbereichs Bauen und Umwelt mit den Sachgebieten Bauen und Wohnen, dezentrale Abwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung, Gemeindestraßen, Natur- und Landschaftspflege, Naherholung, Tourismus und öffentlicher Personennahverkehr, Grundstücks- und Gebäudewirtschaft, Bauhof, Gemeindeentwicklung, Wirtschaftsförderung, Klimaschutz, Energie, Netze,
- Koordination des Fachbereichs Personalentwicklung, Fortbildung, Dienstbesprechungen sowie sonstiger interner Dienstbetrieb,
- Fortführung einer bürger- und kundenorientierten Ablauforganisation in den o. g. Bereichen,
- Durchführung und Koordination von Projekten und Finanzverantwortlichkeit,
- Vertretung der Kommune in Fachgremien, Ausschüssen und der Öffentlichkeit sowie Teilnahme am Sitzungsdienst,
- allgemeine Vertretung des Bürgermeisters i. S. von § 81 NKomVG.

Eine spätere Übertragung bzw. Änderung von Aufgaben bleibt vorbehalten.

Erwartet wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit sehr guten Kenntnissen im allgemeinen Verwaltungs- sowie Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergaberecht.

Teamfähigkeit, Verhandlungs- und Organisationsgeschick werden ebenso wie eine gute Auffassungsgabe, Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative, Belastbarkeit, Sorgfalt und Entschlusskraft vorausgesetzt. Außerdem verfügen Sie über eine ausgeprägte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise und sind bereit, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten Dienst zu leisten;

#### 2. die stellvertretende Leitung des Fachbereichs Finanzservice

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten mit Angestelltenlehrgang II. Wünschenswert ist die Zusatzqualifikation „kommunale Bilanzbuchhalterin oder kommunaler Bilanzbuchhalter“ oder eine vergleichbare betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem TVöD. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Eine Vergütung erfolgt bis zur EntgeltGr. 10 TVöD.

Weitere Einzelheiten, insbesondere über die Art der Tätigkeit, entnehmen Sie bitte der Internetseite unter [www.gemeinde-stelle.de/stellenausschreibungen](http://www.gemeinde-stelle.de/stellenausschreibungen).

Die Gemeinde Stelle ist ein attraktives Grundzentrum mit 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im südlichen Hamburger Umland und über die Bundesautobahn 39 und die Metronomstrecke Hamburg—Hannover verkehrlich hervorragend an die angrenzenden Mittel- und Oberzentren angebunden. Die Gemeinde Stelle bietet ein angenehmes Wohn- und Lebensumfeld.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 16. 6. 2017** an die Gemeinde Stelle, Der Bürgermeister, Unter den Linden 18, 21435 Stelle.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 727

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

#### einer **IT-Sachbearbeiterin oder eines IT-Sachbearbeiters**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

##### Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung ZEUS und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Gesucht wird für das Referat 301.2 eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung:

- Erstellung von Fachkonzepten für die Erstellung und Weiterentwicklung von EDV-Systemen,
- Geschäftsprozesse modellieren,
- IT-bezogene Entscheidungsprozesse vorbereiten,
- Anforderungsanalysen erstellen sowie Testzenarios entwerfen und umsetzen,
- Durchführung von Abnahmetests von Softwareversionen und Patches,
- Weiterentwicklung von Softwareanwendungen in Zusammenarbeit mit dem SLA sowie externen IT-Dienstleistern.

Für die Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, dem SLA sowie externen IT-Dienstleistern erforderlich.

##### Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist ein abgeschlossenes Fachhochschul-/Bachelorstudium der Informatik, der Wirtschaftsinformatik oder der Verwaltungsinformatik. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist auch für Berufseinsteigerinnen oder Berufseinsteiger geeignet.

Ebenfalls bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über einschlägige Berufserfahrung in den o. a. IT-Aufgabenbereichen verfügen.

Des Weiteren können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“, sowie Beschäftigte mit einem Abschluss als Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss an einer landwirtschaftlichen Hochschule bewerben, sofern diese ebenfalls über einschlägige Berufserfahrung in den o. a. IT-Aufgabenbereichen verfügen.

##### Weitere Voraussetzungen:

Mehrjährige Erfahrungen in IT-Projekten und in der Softwareentwicklung sind von Vorteil. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus über gute Kenntnisse im Umgang mit Datenbanksystemen, insbesondere Oracle sowie den Betriebssystemen Windows und UNIX verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301.2 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und

---

Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-993 (N) (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 19. 6. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 727